

Richtlinien

für die Umsetzung des Studienplans für das **Doktoratsstudium „International Graduate School in Bionanotechnology (IGS-BioNanoTech)“ an der Universität für Bodenkultur Wien**, das mit 1. Oktober 2016 in Kraft getreten ist.

§2

Das Studium stellt ein gemeinsames Studienprogramm der Nanyang Technological University und der Universität für Bodenkultur basierend auf dem Implementation Agreement zwischen den beiden Universitäten dar.

Als Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium „International Graduate School in Bionanotechnology (IGS-BioNanoTech)“ an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) sind 300 ECTS in einem oder mehreren Regelstudien nachzuweisen, wobei mindestens ein MSc-Abschluss oder gleichwertiger Abschluss gefordert wird.

Eine weitere Voraussetzung ist die Aufnahme in die „International Graduate School in Bionanotechnology (IGS-BioNanoTech)“ (siehe Implementation Agreement zwischen der Nanyang Technological University und der Universität für Bodenkultur).

§3 (3)

Das Doktoratsstudium ist als Projekt (= geplantes Vorhaben) anzulegen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen sowie möglichst große (inneruniversitäre) Transparenz und Öffentlichkeit zu sichern.

Die Anmeldung der Dissertation muss dem Projektaspekt Rechnung tragen und in einer maximal 2 DIN A4 Seiten umfassenden Zusammenstellung folgende, im Studienplan aufgelistete Informationen beinhalten:

Das Dissertationsthema (gemeinsamer Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin und des/der Studierenden; die Sprache der Dissertation ist Englisch),

Nennung eines Betreuers oder einer Betreuerin mit einschlägiger großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation,

Vorlage eines vom Betreuer oder von der Betreuerin approbierten Arbeitsplanes mit

- **Beratungsteam**
Das Beratungsteam muss aus mindestens 2 Personen mit großer Lehrbefugnis bestehen, die mindestens einmal im Jahr den Fortschritt der Dissertation beurteilen. Mindestens ein Beratungsteammitglied muss an der BOKU und eines an der Nanyang Technological University (NTU) tätig sein. Sämtliche Mitglieder des Beratungsteams haben gemeinsam mit dem Betreuer oder der Betreuerin den Fortschritt des Dissertanten oder der Dissertantin zu verfolgen. Der Dissertant oder die Dissertantin präsentiert beim jährlichen Treffen die bisherigen Ergebnisse seiner oder ihrer Arbeit. Darüber ist ein von allen Personen des Beratungsteams unterschriebenes Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist gemeinsam mit allen anderen Unterlagen am Ende der Dissertation einzureichen. Die (öffentliche) Nennung im Beraterteam eines Doktoratsverfahrens wird inneruniversitär anerkannt (Leistungsvereinbarung).
- **Zeitplan**
- **Ressourcenplan**
(Benützung der Infrastruktur, Material, allfälliges Gehalt etc; hierfür ist die Zustimmung des zuständigen Departmentleiters oder der zuständigen Departmentleiterin erforderlich)
- **Vorschlag für Doktoratslehrveranstaltungen (siehe Punkt §5 (1))**

Ein Formular für die Projektanmeldung ist im BOKU-Netz verfügbar.

Das Doktoratsprojekt, insbesondere aber das Thema, die Lehrveranstaltungsliste und der Betreuer oder die Betreuerin, gilt als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin dieses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Projektanmeldung mittels Bescheid untersagt.

Der Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin bzw. des Themas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Das Projekt muss neu angemeldet und eine Stellungnahme des bisherigen Betreuers oder der bisherigen Betreuerin eingeholt werden. Diese Stellungnahme hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

§5 (1) und (3)

Die wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (LV) des ersten Teils des Rigorosums müssen im Rahmen der Anmeldung des Dissertationsprojektes vom Dissertanten oder der Dissertantin mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin beantragt und vor dem Absolvieren der LV vom Programmbegleiter oder von der Programmbegleiterin begutachtet und durch den Studiendekan oder die Studiendekanin per Bescheid vorgeschrieben werden. Die Prüfungen dürfen erst abgelegt werden sobald ein gültiger Bescheid vorliegt.

Die LV-Liste ist in begründeten Fällen änderbar bis zum Einreichen der Dissertation, jedoch dürfen keine Prüfungen über geänderte Fächer abgelegt werden, bevor die Genehmigung des Studiendekans oder der Studiendekanin vorliegt.

Ein schrittweises Beantragen (= Teilfestlegung) der LV bis zum Mindestumfang von 20 ECTS ist möglich. Die Wahl von mehr als 20 ECTS ist zulässig, nach Vorschreibung aber auch verbindlich.

Bei der Auswahl der LV müssen folgende Regeln beachtet werden:

- Die zu absolvierenden LV müssen „im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen“.
- Die LV können aus dem Lehrangebot aller österreichischen und ausländischen Universitäten gewählt werden, soweit für diese ein Leistungsnachweis ausgestellt werden kann. Außerhalb der BOKU ist es daher zuvor zu prüfen, ob ein solcher Leistungsnachweis (mit Beurteilung, Ausmaß und Datum) tatsächlich ausgestellt werden kann (z.B. Zulassungsvoraussetzungen, Platzbeschränkungen).
- Keine LV aus Bachelorstudien
- Wenn eine LV sowohl einem Bachelor- als auch einem Masterstudium oder keinem bestimmten Studium zugeordnet ist, kann sie gewählt werden.
- Keine LV von Fachhochschulen
- Höchstens 10 ECTS beim Betreuer oder der Betreuerin
- Höchstens 2 ECTS Dissertanten- oder Dissertantinnenseminar
- Keine Sprach-LV, auch keine Fachsprachen, keine Exkursionen, keine „Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten“, „Privatissima“ o.Ä.
- LV für Soft Skills sind mit maximal 3 ECTS anrechenbar.

Bei LV an Universitäten oder postsekundären Bildungseinrichtungen außerhalb der BOKU wird vom Studiendekan oder der Studiendekanin überprüft, ob die angegebenen ECTS dem Arbeitsumfang (25 Stunden je 1 ECTS) entsprechen können.

Für einen nachträglichen Tausch von LV gilt:

- Er muss nachvollziehbar begründet werden (z.B. LV wird nicht mehr angeboten, Richtung des Dissertationsthemas hat sich so geändert, dass eine andere LV in einem besseren Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, nicht vorhersehbare gut passende LV wird einmalig von Gastprofessor oder von Gastprofessorin oder neu berufenem Professor oder neu berufener Professorin angeboten).
- Für die auszutauschende LV wurde noch kein negativer Leistungsnachweis ausgestellt.
- Die einzutauschende LV wurde noch nicht absolviert.

Anrechenbarkeit von Publikationen für Prüfungen:

Außeruniversitäre Forschungsleistungen, insbesondere Publikationen, sind nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag des oder der Studierenden bescheidenmäßig als Prüfungen über eine im genehmigten individuellen Studienplan enthaltene LV anzuerkennen. Das Ausmaß solcher Anerkennungen darf maximal 5 ECTS betragen, und die zugrunde liegenden Publikationen dürfen nicht Teil einer kumulierten Dissertation oder vorausgehende Masterarbeit sein. Die Gleichwertigkeit einer Publikation mit der LV muss vom LV-Leiter oder der LV-Leiterin bestätigt werden.

§6 (1)

Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit ("Monographie") mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen ("kumulierte Dissertation") und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert werden. Die Prüfung des Sachverhalts, ob eine Monographie oder eine kumulative Dissertation vorliegt, obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan.

Bestimmungen zur Monographie:

Als Monographie bezeichnet man eine umfassende, in sich vollständige Abhandlung über einen einzelnen Gegenstand. Eine Monographie darf jeweils nur **eine** Einleitung mit Problemstellung, **ein** Material- und Methoden-Kapitel, **einen** Ergebnisteil, **eine** Diskussion mit allfälligen Schlussfolgerungen, **eine** Zusammenfassung sowie **eine** Aufstellung der zitierten Literatur enthalten. Eine Monographie darf sich nicht aus mehreren (noch nicht oder schon) publizierten Artikeln in Fachzeitschriften zusammensetzen, auch nicht aus Kapiteln, die in sich den Charakter und Aufbau eines selbständigen Zeitschriftenartikels aufweisen.

Bestimmungen zur kumulativen Dissertation:

Mindestens zwei Arbeiten als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) und mindestens zwei in Journalen die in ISI Web of Science gelistet sind.

Wenn die Dissertation aus zwei Arbeiten besteht, die beide vom Dissertanten oder der Dissertantin als Erstautor oder Erstautorin oder „equally contributing author“ (bei interdisziplinären Arbeiten) in Journalen die in ISI Web of Science gelistet sind verfasst wurden, dann ist das Plansoll schon mit diesen beiden Arbeiten erfüllt.

Die Arbeiten müssen zumindest im Stadium „**accepted with minor revisions**“ sein, wobei die entsprechend revidierte Version in die Dissertation aufzunehmen ist.

Ob diese Bedingungen einer kumulativen Dissertation erfüllt sind, ist von den Gutachtern oder den Gutachterinnen zu beurteilen, ein entsprechendes Statement muss in den Gutachten enthalten sein.

Insgesamt müssen drei steif gebundene Exemplare mit Namen auf dem Buchrücken und eine digitale Fassung in den ZfL-Studienservices abgegeben werden. Je ein gebundenes Exemplar wird an die Nationalbibliothek, an die Universitätsbibliothek (vgl. Homepage ZfL-Studienservices) und an die NTU weitergeleitet.

Eine Sperre der Dissertation kann auf Antrag mit Begründung vom Dissertanten oder von der Dissertantin an die ZfL-Studienservices mittels Formular für bis zu fünf Jahre eingerichtet werden. Dies wird der Bibliothek mitgeteilt und resultiert in einer Einsichts- und Entlehnsperre.

§6 (5)

Gleichzeitig mit dem Einreichen der Dissertation gibt der Dissertant oder die Dissertantin einen Wunschtermin für den zweiten Teil des Rigorosums an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin genügend Zeit hat, 1. die Gutachten einzuholen und 2. eine Defensio-Kommission zusammenzustellen. Der oder die Studierende ist berechtigt, Gutachter bzw. Gutachterinnen vorzuschlagen.

§6 (6)

Die Gutachter bzw. Gutachterinnen dürfen weder der BOKU noch der NTU angehören noch Co-Autoren oder Co-Autorinnen von für die Dissertation relevanten Publikationen sein.

§7 (1)

Wird die Dissertation positiv bewertet (schriftliches Gutachten mit Notenvorschlag, wofür die Gutachter oder Gutachterinnen maximal zwei Monate Zeit haben), legt der Studiendekan oder die Studiendekanin unter Berücksichtigung der genannten Wünsche des oder der Studierenden einen Termin sowie den Defensio-Kommission für den zweiten Teil des Rigorosums fest.

Der Defensio-Termin wird nach Eintreffen der Gutachten auf Vorschlag des Dissertanten oder der Dissertantin von den ZfL-Studienservices festgesetzt.

Die Gutachten liegen eine Woche vor dem Defensio-Termin der gesamten Defensio-Kommission und dem Dissertanten oder der Dissertantin vor.

§7 (2)

Der zweite Teil des Rigorosums wird in Form einer Dissertationsverteidigung (Defensio) abgewickelt und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Defensio-Kommission besteht zumindest aus zwei Prüfern oder Prüferinnen mit großer Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation sowie einem oder einer Vorsitzenden mit großer Lehrbefugnis. Der Dissertant oder die Dissertantin hat die Möglichkeit, die Prüfer oder Prüferinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist von den Programmverantwortlichen der BOKU und der NTU zu bestätigen. Der Betreuer oder die Betreuerin darf weder Defensio-Kommissionsmitglied noch Gutachter oder Gutachterin sein. Mindestens ein Mitglied des Defensio-Kommissiones muss einem anderen Department als der Betreuer oder die Betreuerin angehören oder von extern kommen.

- Präsentation der Dissertation: max. 30 Minuten
- und
- Verteidigung der Dissertation

Da "mündliche Prüfungen öffentlich sind", ist im Sinne einer offenen Universität Publikum erwünscht. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

Jedes Mitglied der Defensio-Kommission muss während der gesamten Zeit anwesend sein. Alle Mitglieder einer Defensio-Kommission sind berechtigt, dem Dissertanten oder der Dissertantin Fragen zu stellen. Unmittelbar nach der Präsentation der Dissertation können aus dem gesamten Auditorium im Rahmen der zeitlichen Vorgaben Fragen gestellt werden.

Damit wird die Prüfungsordnung, die in jedem Studienplan erforderlich ist, nicht als eigener Paragraph angeführt, sondern setzt sich aus den Paragraphen 3 bis 7 zusammen und wird durch die vorliegenden Richtlinien erläutert.

§ 7(3)

Die abschließende Beurteilung der Defensio wird durch die Defensio-Kommission durchgeführt und berücksichtigt folgende Aspekte, die in einem Bewertungsbogen angeführt werden:

- Präsentationsfertigkeiten
- Fähigkeit die eigene Arbeit zu erklären
- Vorhandenes Fachwissen zum Kerngebiet
- Vorhandenes Fachwissen zu angrenzenden Gebieten
- Beantwortung der Fragen
- Argumentation in der Diskussion
- Diskussion über Hinweise und Kritikpunkte der Gutachten

§7 (4)

Die Gesamtbeurteilung setzt sich aus der Benotung der Defensio, der Dissertation, sowie des ersten Teils des Rigorosums zusammen, wobei alle Teile positiv abgeschlossen sein müssen.

§ 7(5)

Die Gesamtbeurteilung des Rigorosums hat „bestanden“ zu lauten, wenn jeder Teil (1. und 2. Rigorosum, Disserationsbeurteilung) positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

Nach Verkündung des Gesamtergebnisses wird der ausgefüllte Bewertungsbogen intern an die ZfL-Studienservices weitergeleitet.

§ 8

Der verliehene Titel PhD (Doctor of Philosophy) ist einem naturwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technischen Doktorat (Dr. rer. nat. beziehungsweise Dr. nat. techn.) gleichwertig.

Eine Übersetzung des Akademischen Grades ist nicht zulässig.

1. Oktober 2016